

**RICHTLINIEN
ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BEIHILFEN AN KALLETALER SPORTVEREINE
ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS**

- SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN -

**Neufassung zum 01.01.2023
mit 1. Änderung vom 21.03.2024
mit 2. Änderung vom 01.09.2025**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Vorschriften	3
B.	Förderung der Sportvereine.....	3
C.	Bereitstellung von Sportanlagen	5
D.	Zuschüsse zur Pflege und Bewirtschaftung von Sportanlagen	7
E.	Bauliche Unterhaltung und Instandhaltung von Sportanlagen.....	8
F.	Inkrafttreten	9

Anlage 1: Jubiläumsszuwendung und Sportlerehrung

A. Allgemeine Vorschriften

1. Die Gemeinde Kalletal fördert in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung und auf Grund des Art. 18 (3) der LV NRW den gemeinwohlorientierten Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.
2. Die Förderrichtlinien gelten i. B. auf finanzielle Zuwendungen nicht für den gemäß Abgabenordnung (z. Z. größer 450 Euro pro Monat pro Person) bezahlten Sport.
3. Zuschüsse erhalten nur die Kalletaler Sportvereine, die Mitglied in einer dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V (LSB NRW) angehörenden Fachschaft sind und auch dem Kreissportbund Lippe e.V. (KSB Lippe) sowie dem Gemeindesportverband Kalletal e.V. (GSV Kalletal) angehören. Die Vereine müssen gemeinnützig sein und einen Mitgliedsbeitrag erheben, der den Empfehlungen des LSB NRW entspricht.
4. Die Verwendung von zweckgebundenen Zuschüssen ist nach Abschluss des Vorhabens auf Verlangen des Fachbereiches III nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.
5. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen, wenn
 - der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Kalletal geändert worden ist oder
 - die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder
 - die Bewilligung unter falschen Voraussetzungen erfolgte bzw. die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.
6. Soweit in diesen Richtlinien Mitgliederzahlen maßgebend sind, gelten die zu Ende Februar des Antragsjahres an den Landessportbund LSB NRW abgegebenen Bestandserhebungen.

B. Förderung der Sportvereine

1. Die Höhe des Grundbetrages ist abhängig von der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag ist die jährliche Bestandserhebung durch den KSB Lippe.

Kategorie	Gesamtmitgliederzahl	Grundbetrag
1	1 – 100	100,00 €
2	101 - 200	200,00 €
3	201 - 300	300,00 €
4	301 - 400	400,00 €
5	401 - 500	500,00 €
6	ab 500	600,00 €

2. Für jedes Vereinsmitglied bis 18 Jahre zahlt die Gemeinde Kalletal jährlich 8,00 €.

3. Für alle beim KSB gemeldeten Übungs- und Jugendleitungen zahlt die Gemeinde Kalletal einen Betrag von jährlich 25,00 € pro Person direkt an die berechtigten Vereine im GSV Kalletal.
4. Die Gemeinde Kalletal zahlt dem GSV Kalletal einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.600,00 Euro. Mit diesem Betrag werden die Kosten für jedes im laufenden Jahr im Vereinssport abgenommene Sportabzeichen der Vereinsmitglieder finanziert. Der GSV Kalletal beteiligt sich darüber hinaus mit einem Maximalbetrag von jährlich 750,00 € an den Kosten für den Ball des Sports.
5. Die Gemeinde Kalletal zahlt Zuschüsse für die aktive Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Meisterschaften auf Landesebene sowie Bundesliga-Spielbetrieb eines im LSB NRW organisierten Sportverbandes. Um den Kalletaler Sportvereinen die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an solchen Veranstaltungen zu erleichtern (Voraussetzung ist die erworbene Qualifikation und Zulassung), übernimmt die Gemeinde Kalletal folgende Kosten:
 - a. Fahrkostenerstattung:
 - Es wird eine Entschädigung von 10 Cent je Kilometer gewährt. Grundlage der Berechnung der Fahrkostenerstattung ist eine PKW-Nutzung mit bis zu vier Personen je Fahrzeug incl. fahrende Person. Die kürzeste Wegstrecke findet bei der Berechnung Berücksichtigung. Bei der Nutzung anderer Beförderungsmittel, z.B. Bus oder Bahn (Tarif der Deutschen Bahn AG 2. Klasse), finden die nachgewiesenen Kosten in 50%iger Höhe bei der Zuschussgewährung Berücksichtigung (jedoch maximal bis zur Höhe der Zuschussgewährung bei PKW-Nutzung).
 - b. Startgeld:

Das nachgewiesene Startgeld wird zu 50 % übernommen.

 - Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage einer spezifizierten Aufstellung mit Originalbelegen, in der die den Kalletaler Vereinen angehörigen beteiligten Personen namentlich aufgeführt werden.
 - Der Abrechnung ist die Ausschreibung beizufügen. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung an die Gemeinde Kalletal - Fachbereich III - einzureichen.
 - Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften können Zuschüsse nur dann gewährt werden, wenn die Kosten nicht von den Sportorganisationen getragen werden. Anträge hierfür sind formlos vor der Meisterschaft zu stellen und zu begründen. Die voraussichtlichen vom Verein oder den teilnehmenden Personen zu tragenden Kosten sowie Einnahmen aus Kostenbeteiligungen Dritter sind darzustellen. Eine Bestätigung der zuständigen Sportorganisationen darüber, welche Kosten von ihnen getragen werden, ist beizufügen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport der Gemeinde Kalletal im Einzelfall. Gleiches gilt in Sonderfällen, z. B. für besondere Auslandsfahrten, für Fahrten der deutschen Sportjugend zu Olympischen Spielen.
 - Der maximale Zuschuss pro Verein beträgt 500 € pro Jahr.

6. Die Gemeinde Kalletal kann Volkssportveranstaltungen und herausragende Sportveranstaltungen fördern, insbesondere:

Breitensportveranstaltungen, die nach ihrer Zielsetzung das besondere Interesse einer breiten Öffentlichkeit verdienen. Hierzu gehören insbesondere Spielfeste, Trimmspiele, Sportfeste für jedermann und ähnliche Veranstaltungen, an denen sich Nichtvereinsmitglieder beteiligen durch organisatorische oder technische Hilfe.

C. Bereitstellung von Sportanlagen

Die Gemeinde Kalletal stellt den Kalletaler Sportvereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb die u. a. kommunalen Sportanlagen zur Verfügung.

Die Vergabe von einzelnen Hallenteilen (HT) ist grundsätzlich möglich:

- | | | |
|--|------------|------|
| ○ Sporthalle Bavenhausen | entspricht | 1 HT |
| ○ Sporthalle Langenholzhausen | entspricht | 1 HT |
| ○ kleine Sporthalle Hohenhausen | entspricht | 2 HT |
| • 2 Spielfelder (jedes Spielfeld ein 1 HT) | | |
| ○ große Sporthalle Hohenhausen | entspricht | 4 HT |
| • 3 Spielfelder (jedes Spielfeld ein 1 HT) | | |
| • Catering-Bereich (1 HT) | | |
| ○ Kunstrasenplatz Schulzentrum Hohenhausen | entspricht | 1 HT |
| ○ Kunstrasenplatz Langenholzhausen | entspricht | 6 HT |
| • Rasenplatz (2 HT) | | |
| • Laufbahn/Leichtathletik (1 HT) | | |
| • Sporthaus mit 3 Kabinen (je Kabine 1 HT) | | |

- a. Für die regelmäßige Benutzung der Sporthallen und des Kunstrasenplatzes Hohenhausen (montags bis sonntags) erhebt die Gemeinde Kalletal folgende Gebühren für den Trainingsbetrieb:

bei jährlicher Nutzung je Hallenteil pro Stunde	30,00 € / Jahr
bei Nutzung in Wintersaison je Hallenteil pro Stunde	20,00 € / Jahr
bei Nutzung in Sommersaison je Hallenteil pro Stunde	10,00 € / Jahr

Grundsätzlich beginnt der Sommerhallenplan mit dem Ende der Osterferien und endet mit dem Beginn der Herbstferien. Der Winterhallenplan beginnt mit dem Ende der Herbstferien und endet mit dem Beginn der Osterferien.

Für die Bereitstellung dieser Sportanlagen an Wochenenden und Feiertagen für sonstige Veranstaltungen, die nicht dem Trainingsbetrieb unterliegen, erhebt die Gemeinde Kalletal eine Pauschale in Höhe von 2,50 € pro Stunde und Hallenteil (plus zusätzlich 2,50 € bei Nutzung des Catering-Bereiches der großen Sporthalle).

Pauschale (> 10 Std.) für Turniere, Sportfeste etc.:

Gesamte kleine Sporthalle Hohenhausen	50,00 € / Tag
Gesamte große Sporthalle Hohenhausen	75,00 € / Tag
Gesamte große Sporthalle Hohenhausen inkl. Catering-Bereich	100,00 € / Tag

Die vorstehende Regelung über die Gebühren zur Nutzung der Sportanlagen findet analoge Anwendung für bereitgestellte Räumlichkeiten in Dorfgemeinschaftshäusern o.ä. Die Kalletaler Sportvereine haben der Gemeindeverwaltung Kalletal den Belegungsplan für sportliche Nutzung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres für die Abrechnung zu übermitteln.

- b. Für die regelmäßige Benutzung des Kunstrasenplatzes Langenholzhausen (montags bis sonntags) erhebt die Gemeinde Kalletal folgende Gebühren für den Trainingsbetrieb:

bei jährlicher Nutzung je Hallenteil pro Stunde	30,00 € / Jahr
bei Nutzung in Wintersaison je Hallenteil pro Stunde	20,00 € / Jahr
bei Nutzung in Sommersaison je Hallenteil pro Stunde	10,00 € / Jahr
Sporthaus - je Hallenteil pro Stunde	10,00 € / Jahr
Leichtathletik-/Calisthenics-Anlage entspricht 1 Hallenteil pro Std.	30,00 € / Jahr

Weiteres:

Spielbetrieb pro Hallenteil pro Stunde je	2,50 €
bei Nutzung von Nicht-Kalletaler Vereinen und externen Sportanbietern (z.B. Physio, für Trainingslager, etc.) pro Hallenteil pro Stunde je	10,00 €
Tagespauschale für Sportfeste, Sommerfeste etc. (> 10 Std.)	50,00 €

Die Vergabe der Hallenzeiten sowie für den Kunstrasenplatz Hohenhausen erfolgt durch die Gemeinde Kalletal – Fachbereich III. Die Benutzungsvereinbarung sowie die Zeiten- und Platzvergabe für den Kunstrasenplatz Langenholzhausen erfolgt durch den TuS Langenholzhausen e.V./FC Unteres Kalletal e.V.

Die Vergabe von Hallen- bzw. Kunstrasenplatzzeiten erfolgt vorrangig an Sportvereine und Veranstalter

- die ihren Sitz in Kalletal haben
- die aufgrund der ausgeübten Sportart eine Nutzung der Halle voraussetzt
- Die zur Ausstattung der Sporthallen notwendigen Grundsportgeräte für den Schulsport können – in Absprache mit den Schulen - für Übungszwecke und Amateursportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen grundsätzlich selbst angeschafft werden. Aufbau und Abtransport der Geräte sowie Markieren von Spielfeldern (im Vorfeld mit dem Fachbereich III zu klären) usw. gehen zu Lasten der Benutzenden.

Darüber hinaus besteht für die Vereine die Möglichkeit - zur Sicherstellung des Übungs- und Spielbetriebes - eine Förderung zur Beschaffung von Sportgeräten zu beantragen. Hierfür wird ein Betrag von 12.500,00 € brutto/jährlich zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet abschließend der Rat der Gemeinde Kalletal in den jährlichen Beschlussfassungen zur Aufstellung des Haushaltes.

Je Antrag ist die Förderung auf 3.000,00 € brutto begrenzt. Antragsteller haben immer einen Eigenanteil von 25% aufzubringen.

Die Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres bei der Gemeinde Kalletal – Fachbereich Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport mit einer schriftlichen – unterstützenden - Stellungnahme des GSV, zu stellen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport entscheidet abschließend über die Anträge. Die Auszahlung erfolgt dann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der zweiten Jahreshälfte. Sollten die Haushaltsmittel nicht auskömmlich sein, wird anhand einer Priorisierung im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport entschieden, welche Anträge zurückzustellen sind. Vorrangig sollen grundsätzlich die Vereine unterstützt werden, die im Vorjahr keinen Antrag auf Förderung gestellt haben.

- Den Kalletaler Sportvereinen ist grundsätzlich gestattet, in den gemeindlichen Sporthallen während der außerschulischen Nutzung bei Durchführung von Sportveranstaltungen mobile Werbung zu betreiben.
- Werbung für Spirituosen und Tabakwaren bei Sportveranstaltungen ist ausgeschlossen.
- Das Nichtraucherschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz müssen beim Training und während aller Sportveranstaltungen in den gemeindlichen Sporthallen und auf den Sportplätzen eingehalten werden.

D. Zuschüsse zur Pflege und Bewirtschaftung von Sportanlagen

- Die Kalletaler Sportvereine sind grundsätzlich für die Bewirtschaftung und Pflege der Sportstätten (die den Vereinen übertragen worden sind) verantwortlich. Dazu gehört das Pflegen der Naturrasenflächen und der weiteren Grünanlagen wie Hecken, Bäume usw., die sich innerhalb der Grenzen der Sportanlage befinden.
- Sie sind verpflichtet die Bewirtschaftungskosten zu tragen. Dazu gehören u. a. die Kosten für Strom, Heizung, Wasser usw.
- Für die Pflege und Bewirtschaftung der Anlagen erhalten sie jährlich zum einen Betriebskostenzuschuss von
 - 3.500,00 € für Sportplätze ohne Spielbetrieb,
 - 4.500,00 € für Sportplätze mit Spielbetrieb

(anspruchsberechtigt sind die vom GSV Kalletal zum Saisonstart (bis zum 30.06. des Jahres) benannten Vereine auf deren Sportanlage, ein regelmäßiger Trainingsbetrieb sowie mindestens 10 Spieltage im Jahr stattfinden (Spieltage sind mittels Spielberichte zu belegen).

 - 300,00 € pro Tennisplatz.

Die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses erfolgt im Regelfall zum 15.02. eines Jahres. Die vom GSV Kalletal zum 30.06. des Jahres benannten Vereine mit Spielbetrieb, erhalten den zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € zum 15.08. eines Jahres.

- Kalletaler Sportvereine mit Dach- und Fachverträgen erhalten pauschal 6.000 € pro Jahr. Private Plätze in Kalletal (TSG Hohenhausen) sind der Stellung eines Dach- und Fachvertrages gleichzusetzen
- In den vorgenannten Zuschüssen sind die Kosten für die Anschaffung und Ersatzbeschaffung von Pflegegeräten enthalten.
- Die Gemeinde Kalletal kann die Förderung davon abhängig machen, dass die Mitbenutzung für den Schulsport gestattet wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlage sich in einem guten Zustand befindet und ohne Unfallgefahren sportlich nutzbar ist.
- Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind solche Sportvereine, die aus Vermietung, Betrieb oder Verpachtung ihrer Anlagen mehr Einnahmen erwirtschaften als zur Deckung der jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten notwendig sind.

Vorstehende Regelung findet Anwendung für fußballspielende und tennisspielende Vereine. Sportvereine, die Spielgemeinschaften gebildet haben, tragen die Kosten für die Unterhaltung der Sportstätten der beteiligten Sportvereine gemeinsam und sorgen intern für eine gerechte Verteilung der Zuschüsse.

E. Bauliche Unterhaltung und Instandhaltung von Sportanlagen

- Die Gemeinde Kalletal ist für die bauliche Unterhaltung der gemeindeeigenen Sporthäuser (Gebäude) zuständig. Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich die Anlagen, die sich im Eigentum der Vereine befinden, bzw. die Anlagen die mittels Abschluss eines Dach- und Fachvertrages (es finden die Regelungen des Dach- und Fachvertrages Anwendung) in der Verantwortung der Vereine stehen.
Über die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die bauliche Unterhaltung entscheidet der Rat der Gemeinde Kalletal in den jährlichen Beschlussfassungen zur Aufstellung des Haushaltes. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand einer vom Fachbereich IV – Planen und Bauen zu erstellenden Prioritätenliste.

Kalletaler Sportvereine haben darüber hinaus die Möglichkeit, für das folgende Haushaltsjahr bis zum 30.06. des laufenden Jahres Anträge zur baulichen Unterhaltung zu stellen. Die Anträge sind an die Gemeinde Kalletal, Fachbereich IV – Planen und Bauen, schriftlich - mit einer Kostenplanung und einer aussagekräftigen Begründung zur geplanten Maßnahme unter Beifügung einer schriftlichen unterstützenden Stellungnahme des GSV Kalletal, zu richten.

Der Ausschuss für Planen und Bauen entscheidet über die Anträge und die Maßnahmen der Prioritätenliste und plant die erforderlichen Mittel im Haushalt des folgenden Jahres ein. Ein Anspruch auf die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Gebäuden resultiert daraus nicht.

Maßnahmen der baulichen Unterhaltung, die unvorhergesehen sind und für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes eine Instandsetzung zwingend erforderlich machen, können unabhängig vom regulären Antragsverfahren gestellt werden. Die grundsätzliche Entscheidung, ob es sich um eine zwingend erforderliche Maßnahme handelt, trifft im Einzelfall der Fachausschuss Planen und Bauen unter Voraussetzung der Zustimmung des GSV Kalletal.

Kosten für Instandhaltungen und Kleinreparaturen bis 250 € sind vom jeweiligen Sportverein bis zu einem Höchstbetrag von 500 € pro Jahr zu tragen.

Der Ausschuss Planen und Bauen behält sich eine Überprüfung der Sportstätten vor.

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien werden für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 vereinbart. Sie sind jährlich durch den Arbeitskreis „Pakt für den Sport“ zu überprüfen.